

# Nochmals: Zahlungsunfähigkeit bei der GmbH

Ist eine GmbH zahlungsunfähig, muss der Geschäftsführer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen, sonst macht er sich strafbar und steigt auch sein persönliches Haftungsrisiko.

Wann aber liegt Zahlungsunfähigkeit vor? Nach der Konkursordnung und der Gesamtvollstreckungsordnung war dies der Fall, wenn der Schuldner voraussichtlich dauernd nicht in der Lage sein würde, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im wesentlichen zu berichtigen. Die seit 1999 geltende Insolvenzordnung stellt nur noch darauf ab, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Merkmale der Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit sind entfallen. Das

führte zu einer erheblichen Verschärfung der Insolvenzantragspflicht und der persönlichen Haftung der Geschäftsführer. Der BGH hat nun im vergangenen Jahr entschieden, dass keine Zahlungsunfähigkeit, sondern eine bloße Zahlungsstockung vorliegt, wenn nach spätestens drei Wochen eine Zahlung wieder möglich ist, etwa weil sich der Schuldner die notwendigen Mittel geliehen hat. Bei einer länger als drei Wochen bestehenden Liquiditätslücke, die weniger als 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt, sei noch von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10% erreichen wird. Beträgt die Liquiditätslücke aber 10% oder mehr der fälligen

Gesamtverbindlichkeiten, ist von Anfang an von Zahlungsunfähigkeit und damit Insolvenzreife auszugehen. Ausnahme hier: Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Zuwarten im Einzelfall zuzumuten ist. In jedem Falle besteht aber eine Insolvenzantragspflicht, wenn neben der Zahlungsstockung eine Überschuldung vorliegt. Diese Grundsätze gelten auch für die GmbH & Co KG, denn auch hier unterliegt der Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Insolvenzantragspflicht.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

**Dr. Andreas Klose**

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**RECHTSANWALT**

**STEUERKANZLEI**

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwalt-klose.com)  
[www.rechtsanwalt-klose.com](http://www.rechtsanwalt-klose.com)*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)*